

Bundesgericht 4A\_226/2013 f 07.10.2013 nicht publ.

## Gasblase II

### Leitsatz

*Das Unterlassen der Beseitigung von Gefahren, die aus einer Bastelei (bricolage) am Gasanschluss eines Kühlschranks und eines Grills auf einem Boot resultieren (und in casu zu einer schweren Explosion führten), stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar, die eine Kürzung der Versicherungsleistung von 50% rechtfertigt.*

### Vorbemerkung

Der Fall war bereits einmal vor Bundesgericht (4A\_200/2012 vom 31.07.2012; Gasblase). In diesem Verfahren hatte es einen vom Versicherer geltend gemachten Deckungsausschluss verworfen und den Fall zur Prüfung einer allfälligen Grobfahrlässigkeit an die kantonalen Gerichte zurückgewiesen.

### Sachverhalt

Um zu verhindern, dass sich Besetzer in seinem wertvollen Motorboot einnisten, liess dessen Eigentümer durch einen Kollegen einen nächtlichen Kontrollgang durchführen. Dieser öffnete, ohne die Beleuchtung in Gang zu setzen, die Falltüre zur Kabine. Um etwas zu sehen, entzündete er sein Feuerzeug. Dies führte zur Explosion einer Gasblase. Als wahrscheinlichste Ursache dieser Blase wird ein Gasverlust beim Kühlschrank und/oder beim Grill vermutet, die beide mit Butangas betrieben wurden. Die Explosion führte zu einem Totalschaden am Schiff und zu schweren Verletzungen der die Kontrolle durchführenden Person

Zu klären war im vorliegenden Verfahren lediglich die Zulässigkeit einer Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit (Art. 14 Abs. 2 VVG).

### Erwägungen

Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen aufdrängt. Eine bloss mittlere Fahrlässigkeit reicht für eine Leistungskürzung nicht aus. Der Massstab für die Beurteilung des Verschuldens ist strenger, wenn der Anspruchsberechtigte Zeit hatte, die Konsequenzen seines Handelns zu überdenken, er also nicht in einer Notfallsituation agieren musste. Die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherer, der diese mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dartun muss.

Vorliegend muss als erstellt angesehen werden, dass die Bildung einer Gasblase nur möglich war, weil entweder eine Gasleitung oder ein angeschlossenes Gerät fehlerhaft waren. Ebenfalls klar ist, dass die Installation des Kühlschranks und des Grills als unfachmännisch ausgeführte Bastelei (*bricolage*) anzusehen ist. Diese wurde kurz vor dem Kauf des Bootes durch den Versicherungsnehmer vorgenommen. Die Fehlerhaftigkeit der Installation war für den Versicherungsnehmer erkennbar. Die damit verbundenen Gefahren, deren Eintritt gerade auf einem Boot schwerwiegende Konsequenzen haben können, hätten den Versicherungsnehmer veranlassen müssen, die Installation zu sanieren. Dass er dies unterlassen hat, ist ihm als grobes Verschulden anzulasten.

Die Bemessung der Leistungskürzung stellt einen Ermessensentscheid i.S. von Art. 4 ZGB dar. Die kantonalen Gerichte haben eine Kürzung von 50% vorgenommen. Das Bundesgericht, das den Ent-

scheid zwar frei überprüfen kann, sich jedoch dabei eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, beurteilt diese Kürzung als dem Verschulden des Versicherungsnehmers angemessen.

**Anmerkungen**

Dem Entscheid ist im Ergebnis und in der Begründung zuzustimmen, auch wenn er angesichts des hohen Schadenbetrages von über CHF 100'000 für den Betroffenen sehr hart ist. Die besondere Strenge begründet das Bundesgericht mit dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer nicht in einer Notfallsituation handeln musste, sondern Zeit hatte, sich die möglichen Konsequenzen seiner Unterlassung zu überlegen.